



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Blabsreiter Johannes

Zimmer-Nr. 04.014

Tel. 08031 392-3505

Fax 08031 392-9 3208

johannes.blabsreiter@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

gegen Empfangsbekanntnis

MEGGLE GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer der
MEGGLE Wasserburg Verwaltungs GmbH
Herrn Matthias Oettel
Megglesstraße 6 - 12
83512 Wasserburg am Inn

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

10.12.2021

UNSER ZEICHEN

35-824-50-jb

DATUM

15.11.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma MEGGLE GmbH & Co. KG auf Erteilung der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf wesentliche Änderung der Anlage zur
Verarbeitung von Milch (Anlage nach Nr. 7.32.1 „Verfahrensart GE“ des Anhangs 1 zur 4.
BImSchV) durch Errichtung und Betrieb eines LFS-Turms mit Lager (Lohnfertigung &
Services / LFS-Zentrum, Gebäude Nr. 117) auf den Grundstücken Fl. Nr. 971/0 und
Fl. Nr. 976/1, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn**

Anlage(n): 1 Satz Antragsunterlagen
 1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe
 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma MEGGLE GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern II. und III. die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der auf der Fl. Nr. 976/1, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn betriebenen Anlage zur Verarbeitung von Milch.

Die wesentliche Änderung besteht im Neubau eines LFS-Turms mit Lager (Lohnfertigung & Services / LFS-Zentrum, Gebäude Nr. 117) auf der Fl. Nrn. 971/0 und 976/1, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn.

Dienstgebäude

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



II. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

1. Inhaltsverzeichnis:

2. Allgemeine Angaben:
 - 2.1 Name und Anschrift des Betreibers
 - 2.2 Ansprechpartner für Rückfragen
 - 2.3 Anlagenbezeichnung
 - 2.4 Standort und Anschrift der Anlage
 - 2.5 Kurzanlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), zum Ausgangszustandsbericht (AZB) und zur Störfallverordnung (12. BImSchV)
 - 2.6 Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG
 - 2.7 Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
 - 2.8 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - 2.9 Verzeichnis der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten
 - 2.10 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

3. Standort und Umgebung der Anlage:
 - 3.1 Topographische Karte (M 1 : 25.000)
 - 3.2 Übersichtskarte (M 1 : 50.000)
 - 3.3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende
 - 3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M 1 : 1.000)
 - 3.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Legende (M 1 : 1.000)
 - 3.6 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 51 „MEGGLE GmbH & Co. KG“ mit Begründung in der Fassung vom 28.09.2021
 - 3.7 Übersichtsliste der Werksgebäude

4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung:
 - 4.1 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen mit Blockschemata Aufbereitung und Blockschemata Neubau LFS-Turm vom 17.11.2021

- 4.2 Maximale Anlagenleistung und vorgesehene Produktionsleistung
- 4.3 Angaben des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von Änderungen unbeeinflussten Betriebs (Schnittstellen)
- 4.5 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit allen Anlageteilen und Nebeneinrichtungen
- 4.6 Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne einschließlich der im Freien stehenden Geräte und im Freien oder am Boden verlegten Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen
- 4.7 Baubeschreibung und Nutzung der einzelnen Räume
- 4.8 Technische Angaben zu Geräten und Maschinen

- 5. Gehandhabte Stoffe:
 - 5.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte
 - 5.2 Darstellung der Stoffströme

- 6. Luftreinhaltung:
 - 6.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
 - 6.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
 - 6.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
 - 6.4 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
 - 6.5 Abgaserfassung und Abgasableitung
 - 6.6 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstige Nachweise und Ermittlungen
 - 6.7 Investitionskosten der Maßnahmen zur Luftreinhaltung

- 7. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung:
 - 7.1 Schalleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Fahrzeugen oder deren Schalldruckpegel in dB(A)
 - 7.2 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
 - 7.3 Betriebszeiten der Anlage
 - 7.4 Schalltechnische Machbarkeitsprognose der Firma Müller-BBM GmbH
 - 7.5 Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten

- 8. Anlagensicherheit:
 - 8.1 Art und Menge der Stoffe nach den Anhängen II, II, IV der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

- 8.2 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit
 - 8.3 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z. B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsatzplan und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften
 - 8.4 Art und Mengen der Stoffe nach den Anhängen II, III und IV der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können
 - 8.5 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen
- 9. Abfälle:
Art, Menge und Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV-Abfallschlüsselnummer
- 10. Wärmenutzung / Energie:
Angaben zur anfallenden Wärme und deren geplanten Nutzung bzw. Begründung bei Verzicht auf deren Nutzung
- 11. Arbeitsschutz
 - 12. Wasser
 - 13. Baueingabe und Bauunterlagen

III. Nebenbestimmungen

1. Weitergeltung bestehender Genehmigungen:

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Milch einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

2. Genehmigungsumfang:

2.1 Anlagenkenn- und -betriebsdaten:

2.1.1 LFS-Turm:

Maximale Anlagenleistung: 750 kg Wasserverdampfung pro Stunde

Vorgesehene Produktionsleistung: bis zu 1500 kg Pulverprodukt pro Stunde
Betriebszeit: 3-Schicht-Betrieb, 24 h/d, ca.
7500 h/a
Abluftvolumenstrom: ca. 27440 Nm³/h

2.1.2 Abgasreinigungsanlage:

1. Reinigungsstufe der Abluft über Zyklon
2. Reinigungsstufe Rundfilter (Schlauchfilter, Polyester-Nadelfilz)

3. Luftreinhaltung:

3.1 Anforderungen zum Betrieb

- 3.1.1 Die am LFS-Turm auftretenden staubhaltigen Abgase sind in einem Zyklon sowie einem Abluftfilter zu reinigen und über die Emissionsquelle LFS-Turm über Gebäude Nr. 117 ins Freie abzuleiten.
- 3.1.2 Der an dem Abluftfilter abgeschiedene Staub ist über eine Zellradschleuse im geschlossenen System abzufüllen bzw. in den Produktionsprozess zurückzuführen. Bei einem Wechsel der geschlossenen Aufbewahrungsbehälter (z.B. Big-Bags) ist sicherzustellen, dass dabei keine Staubemissionen in die Umwelt gelangen.
- 3.1.3 Betriebsstörungen an dem Abluftfilter sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall des Abluftfilters ist der jeweilige Betrieb einzustellen.
- 3.1.4 Zur kontinuierlichen Überwachung des Abluftfilter ist eine Einrichtung zur Messung und Überwachung des Differenzdruckes Rohluft - Reinluft zu installieren. In Absprache mit dem Hersteller bzw. Lieferer des Abluftfilters ist jeweils ein Differenzdruck-Vorgabebereich zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion des Abluftfilters gewährleistet ist. Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichung vom Differenzdruck-Vorgabebereich ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird. Beim Ansprechen der Signaleinrichtung sind unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen.
- 3.1.5 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Abluftfilters ist eine interne Betriebsanweisung in Anlehnung an die

VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen. Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Abluffilters sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Die Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an dem Abluffilter sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

3.1.6 Eine Umgehung der Filteranlage während des Produktionsbetriebs muss ausgeschlossen sein.

3.1.7 Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.

3.1.8 Die geforderten Betriebsaufzeichnungen sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

3.2 Emissionsbegrenzungen

3.2.1 In den Abgasen der Emissionsquelle des LFS-Turms darf die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtstaub: 1 mg/m³

3.2.2 Die genannte Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

3.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.3.1 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle LFS-Turm (Reingas aus dem Abluffilter) sind über das LWS-Gebäude Nr. 117 in einer Höhe von mindestens 6,0 m über Flachdach (entsprechend 48,1 m über Erdgleiche) ins Freie abzuleiten.

3.3.2 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig.

3.4 Messung und Überwachung

3.4.1 Messplätze

3.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage – im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegebenen Stelle – geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 und der Richtlinie DIN EN 13284-1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.4.1.2 Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

3.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sind für Messverfahren Europäische Normen veröffentlicht (als DIN EN Normen), sind diese anzuwenden. Soweit keine DIN EN Normen veröffentlicht sind, sind DIN-Normen oder nationale technische Regeln (VDI-Richtlinien) anzuwenden. Zu Europäischen Normen konforme nationale Normen oder technische Regeln sind bei der Anwendung der Messverfahren als normkonkretisierende Vorschriften zu beachten.

3.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

3.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im gereinigten Abgas des LFS-Turms die in Auflage Nr. 3.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub nicht überschritten werden.

3.4.3.2 Die in Auflage Nr. 3.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens drei bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchgeführt werden. Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach Auflage 3.4.3.1 erstmalig und nach Auflage Nr. 3.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage Nr. 3.2.1 festgelegten Massenkonzentration nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Trocknungsprodukte sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür

zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3.5 Sonstige Anforderungen

3.5.1 In einem Wartungs- und Prüfplan ist festzulegen,

- welche Personen
- in welchen Zeitabständen (z.B. arbeitstäglich, wöchentlich, monatlich)
- an welchen technischen Einrichtungen, die für den Immissionsschutz von Bedeutung sind (z.B. Abluftfilter)
- welche Mess-, Reinigungs-/Wartungs-, Kontroll-/Inspektions- und ggf. Instandsetzungsarbeiten (z.B. Sichtkontrolle, Funktionskontrolle)

durchzuführen haben.

3.5.2 Die gemäß Auflage Nr. 3.5.1 durchgeführten Arbeiten sind schriftlich in Form eines Betriebsbuches zu dokumentieren. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4. Lärmschutz:

Das Vorhaben ist gemäß der eingereichten Antragsunterlagen auszuführen und es ist sicherzustellen, dass die Schallemissionen mindestens 10 dB(A) unter den zulässigen Richtwerten der maßgeblichen Immissionsorte bleiben:

Immissionsorte und Immissionsrichtwerte:

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert
		in dB(A) Tagzeit	in dB(A) Nachtzeit
IO 1	Ahornstraße 124	55	40
IO 2	Esbaumstraße 3	55	40
IO 3	Am Glasberg	55	40
IO 4	Schmiedwiese 30	55	40

5. Baurecht:

- 5.1 Bis spätestens zum 31.01.2024 ist eine Abstandsflächenübernahme für den Abstand nach Süden vorzulegen.
- 5.2 Vor Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigung Brandschutz II und die geprüfte Statik beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 – Immissionsschutz einzureichen.

6. Wasserrecht:

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen durchzuführen.
- 6.1.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.
- 6.1.3 Gemäß § 32 Abs. 2 WHG und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

6.2 LFS-Turm Doppelstocktank

Für den Doppelstocktank ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Werksprüfung nach WHG durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG bei der Herstellung des Tanks
- Einzelabnahme vor Lieferung durch externen Sachverständigen auf Dichtheit, Eignung, Statik sowie Wind- und Schneelasten
- Der Tank ist gemäß DIN 6600 bereits bei der Herstellung zu prüfen. Der Hersteller muss über eine Zertifizierung gemäß § 63 Abs. 4 WHG verfügen.
- Die gemäß AwSV relevante Ausrüstung (Überfüllsicherung) der Tanks muss mit

gemäß § 63 Abs. 4 zugelassenen Komponenten erfolgen.

- Die Überfüllsicherung ist redundant auszuführen (2 LS+ Sonden). Die Tankinhaltsanzeige dient der zusätzlichen Sicherheit.

6.3 HBV-Anlage, Produktaufbereitung und Pulverzugabe

6.3.1 Für den Fliesenboden in der Produktaufbereitung wurde einvernehmlich festgelegt, dass der Boden zur Ableitung des Abwassers mit im Epoxybett verlegten säurefesten Sechseckfliesen und einer beständigen Epoxy-Verfugung ausgeführt wird. Auf eine zusätzliche Abdichtung des Fliesenaufbaus gegen Betonsohle kann verzichtet werden. (vgl. Ortstermin, Protokoll vom 07.06.2023).

6.3.2 Die Entwässerung dieses Produktionsbereichs ist über verschweißte PP-Grundleitungen in einen 5 bis 10 m³ großen unterirdischen Havariebehälter mit einer zugelassenen Auskleidung vorzunehmen.

6.3.3 Bei Produktion mit WHG-Stoffen werden im Havariefall austretende Rohstoffe als auch die Produktionsabwässer der Produktaufbereitung in den Havariebehälter geleitet. Dieser ist unter den genannten Produktionsbedingungen durch einen geschlossenen Schieber vom Kanalisationsnetz getrennt. (vgl. Ortstermin, Protokoll vom 07.06.2023).

6.3.4 Es ist eine Betriebsanweisung über die ständige Überwachung des Bereiches zu erstellen. Die Mitarbeiter sind regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, zu schulen. Die Schulung ist zu dokumentieren.

6.4 Fass- und Gebindelager

Es sind Nachweise gemäß § 63 Abs. 3 WHG für die tatsächlich eingesetzten Regalsysteme mit Auffangwannen dem Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht sowie dem Sachgebiet Wasserrecht vorzulegen.

6.5 Umschlagplatz

6.5.1 Auf die Eignungsprüfung kann nur verzichtet werden, wenn für alle Teile des Umschlagplatzes einschließlich der technischen Schutzvorkehrungen vor Inbetriebnahme folgende Nachweise vorliegen:

- Gutachten eines Sachverständigen zur Bestätigung, dass die Anlage insgesamt

die Anforderungen zum Gewässerschutz einhält

- Sämtliche Zulassungen bzw. Nachweise gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und WAS WHG sowie CE-Kennzeichnungen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG

6.5.2 Da die oberirdische Befüll- und Entleerleitung des Doppelstocktanks nicht als Saugleitung ausgeführt werden kann, bedarf es einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für den Doppelstocktank, siehe 4.2.

6.5.3 Der Umschlagplatz ist wie von der Firma KSI protokolliert auszuführen (vgl. Ortstermin, Protokoll vom 07.06.2023).

6.6 Betreiberpflichten, Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen

6.6.1 Der Betreiber hat die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.6.2 Für die gesamte Lageranlage mit oberirdischen Rohrleitungen und Anschluss an die neue CIP-Anlage ist ein Überwachungsplan, in dem alle Betreiberpflichten (Überwachung der Sicherheitseinrichtungen der Anlage, Rohrleitungen) und eigene bzw. fremdbeauftragte Wartungsarbeiten aufgeführt sind, zu erstellen.

6.6.3 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, aus der der Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu entnehmen sind. Die Mitarbeiter sind mindestens einmal pro Kalenderjahr über den Inhalt zu schulen. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

6.7 Prüfungen durch Sachverständige

6.7.1 Ein einschlägig tätiger Sachverständiger ist bereits bei der Planung der AwSV-Anlagen zu beteiligen.

6.7.2 Vor Inbetriebnahme sind der Umschlagplatz, das Fass- und Gebindelager, die Doppelstocktanks am LFS-Turm und die Produktaufbereitung an der HBV-Anlage mit Hallenböden von einem Sachverständigen zu prüfen.

6.7.3 Das Fass- und Gebindelager, der Doppelstocktank am LFS-Turm, die HBV-Anlage an der Produktaufbereitung (lt. Hr. Homèr nur Prüfung vor Inbetriebnahme) und der Zustand der Hallenböden sind wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen auf Dichtheit und Funktion zu prüfen.

6.7.4 Der Umschlagplatz ist wiederkehrend alle 10 Jahre von einem Sachverständigen auf Dichtheit und Funktion zu prüfen.

6.7.5 Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 - Immissionsschutz und Abfallrecht sowie dem Sachgebiet 34 - Wasserrecht vorzulegen.

6.8 Löschwasserrückhaltung

Bei einem Brandereignis müssen auslaufende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsrückstände mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln gemäß § 20 AwSV zurückgehalten werden.

6.9 Wasserrechtliche Hinweise:

- Umschlagen der ortsbeweglichen Behälter
Gemäß § 2 Abs. 23 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 AwSV ist bei einem vorübergehenden Abstellen von Transportbehältern oder einem kurzzeitigen Bereitstellen und Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport die Fläche, die wiederholt dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient, als Teil der Lageranlage zu betrachten. Bei der Planung eines Fass- und Gebindelagers wird oft vergessen, dass die ortsbeweglichen Behälter mit Transportmitteln angeliefert und ggf. auch wieder abgeholt werden. Es kann auch hierfür eine eigens AwSV-konforme Umschlaganlage erforderlich sein.
- Abweichung von der AwSV
Sollten für Anlagen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze ohne allgemein bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden, so muss hierfür vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung mit vom Landratsamt Rosenheim Sachgebiet Wasserrecht nach § 16 Abs. 3 AwSV vorliegen.
- Geltungsmachung von etwaigen Ansprüchen
Aus der Genehmigung erwächst dem Antragsteller kein Anspruch irgendwelcher

Art gegenüber dem Freistaat Bayern, dem Landkreis, der Stadt/Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft. Er kann daher keine Ersatzansprüche stellen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn Gebäude und/oder Grundstücke durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört werden. Ebenso kann für Hochwasserschäden und Schäden, welche im Hochwasserfall bei der Deichverteidigung entstehen, kein Schadenersatz geleistet werden, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass Forderungen dieser Stellungnahme nicht eingehalten worden sind.

- **Gefährdungshaftung**

Für Schäden, die durch die Baumaßnahme an Grundwasser, Gewässern oder Boden entstehen, haftet - unabhängig von einer Widerrechtlichkeit der Handlung oder einem Verschulden - die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher (Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG).

- **Bauwasserhaltung und Bauen im Grundwasser**

Das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser (hierzu zählen auch Stau-/Schichtenwasser aus der Sättigungszone) für einen vorübergehenden Zweck ist eine Benutzung des Grundwassers, die ohne wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich unzulässig ist (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser ist ebenfalls ein Benutzungstatbestand, der ohne wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich unzulässig ist (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Wenn das Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, kommt auch ein Einleiten in ein oberirdisches Gewässer in Betracht. Das Einleiten von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung, die unter den Voraussetzungen des Art. 18 BayWG ggf. als Gemeingebrauch erlaubnisfrei möglich sein kann. Werden die Voraussetzungen des Art. 18 BayWG nicht erfüllt, ist für das Einleiten von Grundwasser in ein Oberflächengewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4) erforderlich. Gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG ist die beschränkte Erlaubnis außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Flächen nach Art. 15 im Verfahren nach Art. 42a Abs. 1 BayVwVfG durchzuführen. Die erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

7. Arbeitsschutz- und sicherheitsrechtliche Hinweise:

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen bzw. ein bereits bestehendes entsprechend zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (Als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Ausgenommen sind Anlagen für die Raumbelüftung.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Brandschutz – Hinweise:

Auf die für das Vorhaben im Rahmen des § 19 PrüfVBau von Herrn Schrank abgegebene Stellungnahme vom 23.12.2021 (Az.: Rs) wird hingewiesen.

9. Naturschutzrechtliche Hinweise:

Auf die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 51 „MEGGLE GmbH & Co. KG“ festgesetzten naturschutzrechtlichen Festsetzungen wird hingewiesen.

IV. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern I. und III. dieses Bescheides wird angeordnet.

V. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 133.875 € festgesetzt.
An Auslagen sind 132,00 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma MEGGLE GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 971/0, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg am Inn, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag. Mit Schreiben vom 10.12.2021 beantragte die Firma MEGGLE GmbH & Co. KG beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb eines LFS-Turms mit Lager (Lohnfertigung & Services / LFS-Zentrum, Gebäude Nr. 117) auf den Grundstücken Fl. Nr. 971/0 und Fl. Nr. 976/1, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer II. genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungserfordernis:

Bei der von der Firma MEGGLE GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.32.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Werks zur Verarbeitung von Milch, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.32.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV).

3. Sofortige Vollziehung:

Die Firma MEGGLE GmbH & Co. KG hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt. Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummer I. dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Firma MEGGLE GmbH & Co. KG die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise aufgrund der Konkurrenzsituation den Betrieb der Anlage und den Standort insgesamt gefährden könnte. Der Betrieb der Anlage erfolgt immissionstechnisch auf modernstem Stand der Technik und durch die angeordneten Auflagen wird sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stattzugeben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer III. dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

4. Auslegungsverzicht:

Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

5. **Genehmigungsfähigkeit:**

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Milch nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen, Gutachter und der Stadt Wasserburg als Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Fachstellen:
 - Sachgebiet 35, Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
 - Sachgebiet 31, Kreisbauamt beim Landratsamt Rosenheim
 - Sachgebiet 34, Wasserrecht/Wasserwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim
 - Sachgebiet 51, Kreisbrandrat
 - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 - Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- Gutachter:
 - TÜV SÜD Industrie Service GmbH
 - Träger öffentlicher Belange:

Die Stadt Wasserburg hat als Träger öffentlicher Belange mit Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2021 das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

6. Ausgangszustandsbericht:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Firma Crystal Geotechnik GmbH vom 05.07.2018 (Projekt-Nr. A 185135) ist aufgrund der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung entsprechend anzupassen. Der angepasste AZB-Bericht ist dem Landratsamt Rosenheim, SG 35 - Immissionsschutz vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 7.29.1 Spalte 2, Buchstabe „A“ der Anlage 1 zum UVP. Für die Errichtung der Anlage ist somit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Kriterien der Vorprüfung gemäß der Anlage 3 des UVP sind eine Darstellung der Merkmale des Vorhabens, eine Darstellung der Merkmale des Standorts und eine Darstellung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens. Im vorliegenden Fall wurde als Checkliste der „Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall“ der Regierung von Oberbayern verwendet. Enthalten ist der Prüfkatalog in der „Checkliste für Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ der Regierung von Oberbayern (Stand Januar 2020). Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen durch den zuständigen Umweltingenieur und einer Prüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V. m. Tarif Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m.1.1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und Tarif Nrn. 2.1.1/1.24.1.1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001. Die Investitionskosten wurden von dem Antragsteller mit 29,8 Mio. € angegeben. Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 25 Mio. € bis 50 Mio. € 105.750 € zuzüglich 3 ‰ der

25 Mio. € übersteigenden Kosten (105.750 € + 14.400 € = 120.150 €). Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Die Baukosten betragen laut Antragsteller 12,2 Mio. €. Für den bauplanungsrechtlichen Teils sind 1 ‰ der Kosten als Gebühr anzusetzen und für den bauordnungsrechtlichen Teil sind 0,5‰ der Kosten als Gebühr anzusetzen. (12.200 € + 6.100 € = 18.300 € davon 75% = 13.725 €) Die Gebühr ist weiter für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens 250 € und höchstens 2.500 € zu erhöhen. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft macht Kosten von 330 € geltend. Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 133.875 €. An Auslagen sind 132,00 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) angefallen.

5. Hinweise:

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder

in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

gez.

Blabsreiter